

Pressemitteilung Nr. 8/2024 vom 4. Dezember 2024

Es gilt das gesprochene Wort!

Jahresbericht 2024: Konsolidierung jetzt beginnen!

Der Präsident des Landesrechnungshofs Brandenburg Harald Kümmel stellte heute gemeinsam mit den Mitgliedern des Großen Kollegiums in einer Pressekonferenz den Jahresbericht 2024 vor. Der Bericht befasst sich mit der Haushaltsrechnung des Jahres 2022 und greift die allgemeine Haushaltslage des Jahres 2023 auf.

Präsident Kümmel: „Brandenburg steht vor neuen wirtschaftlichen und finanziellen Herausforderungen. Wenn die Einnahmen nicht mehr steigen wie erwartet, müssen die Ausgaben an diese Entwicklung angepasst werden. Die Spielräume werden kleiner. Regierung und Parlament sind daher zu einer neuen Aufgaben- und Ausgabenkritik aufgerufen. Die Konsolidierung muss jetzt beginnen.“

In zehn weiteren Beiträgen berichtet der Landesrechnungshof zu besonderen Prüfungsergebnissen und gibt damit einen Einblick in seine Empfehlungen zum effizienten, zweckmäßigen und gesetzeskonformen Einsatz öffentlicher Mittel.

Der Jahresbericht 2024 kann auf der Webseite des Landesrechnungshofs unter der Rubrik „Berichte“ abgerufen werden: www.lrh-brandenburg.de.

Hintergrund:

Gemäß Artikel 106 der Landesverfassung prüft der Landesrechnungshof die Haushaltsrechnung sowie die Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung. Bedeutende Ergebnisse der Prüfung werden dem Landtag und der Landesregierung in einem jährlichen Bericht übergeben. Die Landesverfassung verpflichtet die Landesregierung, zum Jahresbericht vor dem Landtag Stellung zu nehmen.

Der Jahresbericht wird vom Landtag an dessen Ausschuss für Haushaltskontrolle zur Beratung überwiesen. Der Ausschuss erarbeitet zu den einzelnen Berichtsbeiträgen eine Beschlussempfehlung, über die das Plenum abstimmt.

Landesrechnungshof Brandenburg
Pressestelle
Eileen Hoffmann
0331/866-8591
presse@lrh.brandenburg.de

Jahresbericht 2024 — Kurzfassungen

I. Haushaltsrechnung 2022

Haushaltsplus ermöglichte Zuführung an Allgemeine Rücklage

Die Einnahmen und Ausgaben lagen zum Jahresabschluss 2022 bei 17.255,8 Mio. Euro und somit um 2.097,1 Mio. Euro über dem Plan. Der ausgewiesene Überschuss von 343,4 Mio. Euro wurde der Allgemeinen Rücklage zugeführt, deren Bestand sich auf 1.194,6 Mio. Euro erhöhte. Die Nettoneuverschuldung betrug 168,8 Mio. Euro. Die haushalterische Gesamtanspruchnahme der Kreditermächtigungen verringerte sich gegenüber dem Jahr 2021 um 1.216,8 Mio. Euro auf 20.612,6 Mio. Euro. Das Finanzministerium tilgte 1.011,2 Mio. Euro notlagenbedingte Kredite. Zudem konnte es wegen der unerwartet hohen Steuermehreinnahmen mit 374,4 Mio. Euro außerplanmäßig den konjunkturbedingten Kredit aus dem Jahr 2020 vollständig tilgen.

Schuldenbremse wieder nicht eingehalten

Das Finanzministerium nahm zur Finanzierung der Umsetzung finanzieller Transaktionen Kredite von 168,8 Mio. Euro auf, obwohl auch im Jahr 2022 bereits 43,1 Mio. Euro der Ausgaben über Einnahmen vom Bund und von der Europäischen Union gedeckt waren. Das hatte erneut eine strukturelle Nettokreditaufnahme zur Folge, die verfassungsrechtlich nicht zulässig ist. Somit wurde die Schuldenbremse auch im Jahr 2022 nicht eingehalten. In der Haushaltsrechnung 2022 wies das Finanzministerium bei der Berechnung der strukturellen Nettokreditaufnahme eine strukturelle Tilgung von 336,0 Mio. Euro aus. Dabei hatte es die in dieser Höhe geleisteten coronabedingten Ausgaben als kreditfinanziert berücksichtigt, obwohl sie aus dem Sondervermögen „Brandenburgs Stärken für die Zukunft sichern“ finanziert wurden. Das Kontrollkonto weist daher mit -346,0 Mio. Euro einen falschen Bestand aus.

Corona-Sondervermögen um 2,8 Mio. Euro zu hoch in Anspruch genommen

Im Jahr 2022 wurden aus dem Sondervermögen „Brandenburgs Stärken für die Zukunft sichern“ coronabedingte Ausgaben von 336,0 Mio. Euro finanziert. Davon waren jedoch 1,7 Mio. Euro im Rahmen des Pakts für den Öffentlichen Gesundheitsdienst bereits durch Bundesmittel gegenfinanziert. Zudem hatte das Gesundheitsministerium 1,1 Mio. Euro an einen Dienstleister für coronabedingte Projektleistungen gezahlt. Die Einwilligungen des Finanzministeriums hatten diese Leistungen jedoch ausgeschlossen. Somit hätten Zahlungen von 2,8 Mio. Euro nicht aus dem Sondervermögen finanziert werden dürfen. Die Inanspruchnahme der notlagenbedingten Kreditaufnahme war um diesen Betrag zu hoch. Das Sondervermögen wurde zum Jahresende 2022 aufgelöst. Von den im Jahr 2021 aufgrund der notlagenbedingten Kreditermächtigung zugeführten 1.327,0 Mio. Euro wurden die nicht benötigten 990,0 Mio. Euro in den Landeshaushalt zurückgeführt. In gleicher Höhe tilgte das Finanzministerium die notlagenbedingten Kredite.

Keine Zuführung an den Versorgungsfonds

In der Haushaltsrechnung 2022 wird der Wert des Sondervermögens „Versorgungsfonds des Landes Brandenburg“ (Versorgungsfonds) mit 966,7 Mio. Euro und somit um 21,3 Mio. Euro höher als im Vorjahr angegeben. Als Grundlage für die Wertermittlung dienten dem Finanzministerium die Anschaffungspreise. In seinem Jahresbericht an den Ausschuss für Haushalt und Finanzen des Landtags Brandenburg (AHF) wies es dagegen den Nominalwert von 954,3 Mio. Euro aus, 16,3 Mio. Euro weniger als im Vorjahr. Aus den Einnahmen und Ausgaben des Landes gemäß dem Versorgungslastenstaatsvertrag ergab sich in 2022 ein Überschuss von 23,4 Mio. Euro. Eine Zuführung an den Versorgungsfonds erfolgte im Jahr 2022 nicht.

Zukunftsinvestitionsfonds fließt langsam ab

Aus dem Sondervermögen „Zukunftsinvestitionsfonds des Landes Brandenburg“ (SV Zifo) wurden im Jahr 2022 Ausgaben von 68,0 Mio. Euro geleistet. Insgesamt stehen noch 867,4 Mio. Euro der ursprünglichen 1.000,0 Mio. Euro für die 49 Maßnahmen zur Verfügung. Diese werden über Kreditmittel finanziert. Der „Zifo-Bericht 2022“ an den AHF enthält Fehler und Ungenauigkeiten.

Beteiligungen nicht in korrekter Höhe ausgewiesen

In der Haushaltsrechnung 2022 werden die Beteiligungen nicht in korrekter Höhe ausgewiesen. Die Summe der Anteile des Landes am Eigenkapital landesbeteiligter Unternehmen wurde fehlerhaft ermittelt und ist um 145,5 Tsd. Euro zu gering. Die Angaben der mittelbaren Beteiligungen des Landes bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau sind in der Haushaltsrechnung 2021 um 6.291,0 Mio. Euro und in der Haushaltsrechnung 2022 um 2.061,3 Mio. Euro zu hoch ausgewiesen. Statt des Nennkapitals von 2.176,0 Mio. Euro wurde jeweils das Eigenkapital angegeben.

Einnahmen und Ausgaben waren im Wesentlichen ordnungsgemäß belegt

Für das Haushaltsjahr 2022 stellte der Landesrechnungshof fest, dass die in der Haushaltsrechnung und die in den Büchern aufgeführten Beträge übereinstimmen. Die geprüften Einnahmen und Ausgaben waren im Wesentlichen ordnungsgemäß belegt. Für diese Prüfung nutzt der Landesrechnungshof ein mathematisch-statistisches Stichprobenverfahren.

II. Haushaltslage 2023

Haushalt schloss auch im Jahr 2023 mit Überschuss ab

Wie bereits im Vorjahr konnte 2023 erneut ein Überschuss erzielt werden. Dieser betrug 391,9 Mio. Euro und wurde in voller Höhe der Allgemeinen Rücklage zugeführt. Dadurch erhöhte sich deren Bestand auf nunmehr 1.586,5 Mio. Euro.

Bereits das dritte Jahr in Folge lagen Einnahmen und Ausgaben jeweils über 17,0 Mrd. Euro. Den größten Einnahmeposten bildeten mit 10.725,2 Mio. Euro (63,0 %) die Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben. Bei den Ausgaben stellten die Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme der Investitionen mit 9.228,7 Mio. Euro (54,2 %) den größten Ausgabeposten dar.

Regelungen des Brandenburg-Pakets für verfassungswidrig erklärt

Die Landesregierung tilgte im Jahr 2023 Kredite in Höhe von 85,9 Mio. Euro, nahm aber auch im Umfang von 880,0 Mio. Euro neue Kredite auf. Davon dienten 550,2 Mio. Euro der Finanzierung der Maßnahmen des Brandenburg-Pakets im Jahr 2023. Dessen Regelungen im Haushaltsgesetz 2023/2024 wurden vom Verfassungsgericht des Landes Brandenburg geprüft und für verfassungswidrig erklärt.

Kommunaler Finanzausgleich: Belastungen für die Kommunen bis 2026 unklar

Die Brandenburgischen Kommunen erhielten vom Land Brandenburg im vergangenen Jahr insgesamt 6,4 Mrd. Euro. Hiervon stammten 3,8 Mrd. Euro aus dem Kapitel des Kommunalen Finanzausgleichs. Aus diesem Kapitel flossen allein 2,4 Mrd. Euro in Form von konsumtiven Schlüsselzuweisungen ab. Sie bildeten damit die größte Finanzposition des Brandenburger Haushalts.

Das Brandenburgische Finanzausgleichsgesetz sieht entsprechend der Vorgaben des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg vor, den Anteil wesentlicher Landeseinnahmen, der den Kommunen nach deren Aufgabenlast zusteht (Verbundquote), alle drei Jahre zu überprüfen. Als Folge der regelmäßigen gutachterlichen Überprüfung, inwieweit Aufgaben landes- oder kommunalseitig erfüllt werden, kann die Verbundquote – derzeit sind es 22,43 % – steigen oder sinken. Dies ist abhängig davon, inwieweit sich der Aufgabenanteil der Kommunen entwickelt hat.

Vor dem Hintergrund der Belastungen aus der Corona-Pandemie und des Ukraine-Krieges, hat die damalige Regierungskoalition im Einvernehmen mit den Kommunen Ende 2022 diesen 3-Jahres-Turnus bis einschließlich 2026 temporär aufgehoben und die Verbundquote bis einschließlich 2026 bei 22,43 % konstant belassen. Gleichzeitig wurde, um die Belange des Landes angemessen zu berücksichtigen, die so ermittelte Verbundmasse zwischen 2022 und 2026 jährlich um einen Betrag zwischen 60,0 und 95,0 Mio. Euro gemindert. Im Haushaltsjahr 2023 belief sich der Minderungsbetrag auf 95,0 Mio. Euro. Es bleibt daher bis zum Vorliegen des neuen Gutachtens Ende 2025 unklar, ob die temporäre Aussetzung der gutachterlichen Überprüfung sowie die Anpassung der Verbundquote eine Begünstigung oder eine zusätzliche Belastung für die Kommunen zur Folge hatte.

Trotz steigender Einnahmen stiegen die Schulden

Der im vorangegangenen Jahr 2022 noch positive Finanzierungssaldo fiel 2023 negativ aus. Er belief sich zum Jahresabschluss 2023 auf -625,4 Mio. Euro. In Folge der erneuten Kreditaufnahmen stieg der haushalterische Schuldenstand des Landes auf 21,4 Mrd. Euro. Damit bewegte er sich auf den bisherigen Höchststand des Jahres 2021 von 21,8 Mrd. Euro zu.

Anstieg der strukturellen Ausgaben setzte sich fort

Brandenburg wies im Jahr 2023 einen strukturellen Saldo von 82,7 Mio. Euro aus. Der positive Saldo ist vor allem auf den Anstieg der strukturellen Einnahmen um 1.303,6 Mio. Euro im Vergleich zum Jahr 2022 zurückzuführen. Jedoch wuchsen auch die strukturellen Ausgaben im vergangenen Haushaltsjahr um 834,1 Mio. Euro an. Im Vergleich zu den Vorjahren fiel der Aufwuchs sogar deutlich höher aus. Der diesjährige Saldo kann folglich nicht darüber hinwegtäuschen, dass Konsolidierungsbemühungen weiter ausstehen. Ein weiterer Anstieg struktureller Ausgaben sollte in den kommenden Jahren vermieden werden.

Haushaltskonsolidierung ist das Gebot der Stunde

Die oben genannten Kenngrößen können nicht verbergen, dass Regierung und Parlament sich in der achten Legislaturperiode großen Herausforderungen gegenübersehen. Der Landeshaushalt ist bereits seit Jahren von einem Anstieg struktureller Ausgaben geprägt. Die Notlagenerklärungen der vergangenen Jahre führten zu stetig steigenden Schulden und künftigen Tilgungsverpflichtungen. Mit dem Urteil des Brandenburger Landesverfassungsgerichts zum kreditfinanzierten „Brandenburg-Paket“ entfiel die Möglichkeit notlagenbedingter Kreditaufnahmen ohne ausreichend dargelegten Bezug zu einer Notsituation. Folglich müssen künftig Alternativen zur Finanzierung über Neuverschuldungen gefunden werden. Für das Haushaltsjahr 2024 sind mittels des Zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes 2024 Entnahmen aus der gut gefüllten Allgemeinen Rücklage vorgesehen. Für die Bewältigung unvorhergesehener Entwicklungen in den kommenden Haushaltsjahren dürfte dieses Polster dann deutlich geschrumpft sein. Eine Haushaltskonsolidierung wird für die Verantwortlichen in der neuen Legislaturperiode zu einer maßgeblichen Aufgabe werden.

Besetzungsquote folgte weiter dem absteigenden Trend

Im Jahr 2023 verzeichnete das Land Brandenburg erneut einen Anstieg der Personalausgaben um 4,5 % auf insgesamt 4.768,0 Mio. Euro. Auch die Ausgaben für die Versorgungsbezüge sind dieser Entwicklung gefolgt und beliefen sich nunmehr auf fast 500,0 Mio. Euro. Diese Steigerungen sind vor allem auf die Tarifierhöhungen für die Beschäftigten und auf Besoldungsanpassungen für die Beamtinnen und Beamten sowie auf die Erhöhung der Zahl der Personalstellen zurückzuführen.

Die Planung der Brandenburger Landesregierung mit 50.807 Planstellen für das laufende Haushaltsjahr bedeuten 550 zusätzliche Planstellen im Vergleich zum Berichtsjahr 2023. Allerdings zeigt die rückläufige Besetzungsquote für das Jahr 2023 mit lediglich 94,6 %, dass die Besetzung der Personalstellen bereits jetzt eine Herausforderung für die Ressorts darstellt. Besonders betroffen waren die Hochschulen (83,2 %) und Landesbetriebe (85,4 %). Verschärft wird der spürbare Fachkräftemangel durch den Ruhestandseintritt von rund 35 % der Beschäftigten bis zum Jahr 2035.

Demografischer Wandel erfordert Strategien zur Sicherung des Wissenstransfers

Trotz Fortschritten bei der Verjüngung des Personals bleibt das Durchschnittsalter der Landesverwaltung mit 44,2 Jahren hoch. Der Landesrechnungshof mahnt daher zu zügigen Maßnahmen, um offene Stellen zu besetzen und den Wissenstransfer zu sichern. Investitionen in die eigene Leistungsfähigkeit sind nach Auffassung des Landesrechnungshofs auch in Zeiten finanzieller Engpässe unerlässlich, um langfristig deutlich höhere finanzielle Belastungen zu vermeiden.

Dringender Handlungsbedarf besteht insbesondere im Schulbereich. Steigende Schülerzahlen, demografische Veränderungen und die besonderen Anforderungen an den Lehrerberuf erschweren zunehmend die Gewinnung qualifizierter Lehrkräfte. Um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken, setzt die Brandenburger Landesregierung auf Kampagnen wie „Lehren.Leben.Brandenburg“ sowie die Einführung eines berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes. Auch in anderen Bereichen sollten zeitnah geeignete Prozesse und Maßnahmen zur Verbesserung der Situation entwickelt werden. Ein bereits 2018 veröffentlichtes Attraktivitätskonzept für den öffentlichen Dienst könnte hier Impulse liefern, hat jedoch

bislang lediglich empfehlenden Charakter.

Ansteigende Versorgungsausgaben erfordern Vorsorge

Die Versorgungsausgaben des Landes Brandenburg haben 2023 erneut die Milliardengrenze überschritten und belaufen sich auf 1,08 Mrd. Euro. Die Zahl der Versorgungsempfangenden steigt kontinuierlich und die Belastung des Landeshaushalts wird weiter zunehmen. Bis zum Jahr 2034 könnten die Versorgungsausgaben auf ein Volumen von 1,4 Mrd. Euro anwachsen und den Haushalt spürbar belasten. Der Landesrechnungshof fordert daher eine Rückkehr zur Vorsorge, um die künftigen Haushalte zu entlasten.

III. Besondere Prüfungsergebnisse

15 Aufsicht über die Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg

Ministerium für Justiz — MdJ (Seite 139 ff.)

MdJ muss Aufsichtspflicht bei der Rechtsanwaltskammer besser wahrnehmen

Die Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg (RAK) untersteht als juristische Person des öffentlichen Rechts der Rechtsaufsicht des Landes. Diese wird vom Ministerium der Justiz (MdJ) ausgeübt. Die Rechtsaufsicht umfasst die Kontrolle der Aufgabenerfüllung unter Einhaltung der Gesetze und der jeweiligen Satzungen sowie der übrigen Ordnungen der Kammer. Darüber hinaus ist neben den von der Kammerversammlung berufenen Rechnungsprüfern (nur) der Landesrechnungshof befugt, auch die wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel zu prüfen.

Der Landesrechnungshof prüfte die Ausübung der Aufsicht durch das MdJ und stellte fest: Die Haushalts- und Buchführungsordnung der RAK orientierte sich inhaltlich an den Regelungen der LHO. Von wesentlichen Maßgaben wich sie jedoch ab, ohne dass das MdJ dies beanstandete. Das MdJ setzte sich auch nicht kritisch mit der Rücklagenbildung der RAK auseinander. Widersprüchliche Angaben zu den Verbindlichkeiten im Jahresabschluss der RAK hinterfragte es nicht.

Die Aufsichtsbehörde muss, um ihre Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen zu können, Informationen über Arbeitsweise und Entscheidungsprozesse der der Aufsicht unterliegenden Stelle gewinnen. Neben dem Berichtswesen sind Besprechungen ein wesentliches Mittel dazu. Inhalt und Ergebnisse dieser sind – als Ausfluss des Bürokratieprinzips – in Form von Vermerken oder Protokollen in den Akten nachzuhalten. Das MdJ fertigte jedoch regelmäßig keine aussagekräftigen Dokumentationen von Besprechungen mit Vertretern der RAK an.

Das MdJ prüfte die Jahresberichte einschließlich der Finanzberichte und Haushaltspläne der RAK nicht durchgängig auf Vollständigkeit, Nachvollziehbarkeit und Plausibilität. Um seiner Aufsichtspflicht nachkommen zu können, ist es notwendig, dass das MdJ uneingeschränkt Kenntnis über die Durchführung und die Ergebnisse der Wahlen erlangt. Der Präsident der RAK hat daher das Ergebnis der Wahlen zum Vorstand und zum Präsidium alsbald der Landesjustizverwaltung anzuzeigen. Dem kam der Präsident der RAK im Rahmen seines Jahresberichtes regelmäßig, jedoch oft verspätet und zudem unvollständig nach.

Das MdJ hat im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof der RAK unter dem Vorbehalt des Widerrufs Ausnahmen von der Einhaltung von LHO-Vorgaben erteilt. Darin gab es der RAK auf, für die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften im Rahmen der Haushalts- und Wirtschaftsführung Sorge zu tragen. Aus den dem Landesrechnungshof vorgelegten Unterlagen ergab sich nicht, ob das MdJ im Rahmen seiner Aufsichtsbefugnisse die Umsetzung der Hinweise durch die RAK geprüft hat.

Zu Umfang und Reichweite der Rechtsaufsicht konnten der Landesrechnungshof und das MdJ keine Einigkeit erzielen.

16 Corona-Soforthilfe für gemeinnützige Träger der Bereiche Bildung, Jugend und Sport

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport — MBSJ (Seite 147 ff.)

Corona-Soforthilfen: Regelverstöße in mehreren Fällen

Die Prüfung ergab drei Fälle mit starken Abweichungen von den Regeln für Corona-Soforthilfen. Diese Abweichungen betrafen besonders die Antragsberechtigung und die nach der Richtlinie erforderliche Glaubhaftmachung von Liquiditätsgängissen.

Das MBSJ zahlte 600,0 Tsd. Euro an einen Verein mit Einrichtungen in Berlin und Brandenburg, ohne die Höhe seiner Bankguthaben zu kennen. Das MBSJ wusste auch nicht, dass dem Verein schon ein öffentliches Darlehen von 200,0 Tsd. Euro gewährt worden war. Die geplante Aufteilung der Hilfe zwischen dem MBSJ und dem Land Berlin im Verhältnis 60:40 beruhte nach Ansicht des Landesrechnungshofs auf ungeeigneten Kennzahlen. Bei Beachtung der geeigneten Kennzahlen hätte sich das MBSJ höchstens zu 50 % beteiligen dürfen. Berlin beteiligte sich schließlich gar nicht an dieser Hilfe.

Rund 272,0 Tsd. Euro zahlte das MBSJ an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Weiterleitung an sechs Letztempfänger. Auch in diesem Fall fehlten dem MBSJ die nötigen Angaben und Belege zur Beurteilung der Finanzlage. Nicht einmal das nach der Richtlinie vorgeschriebene Antragsformular fand Verwendung. Mit der Prüfung der Finanzlage der sechs Letztempfänger betraute das MBSJ die Körperschaft. Nachweise darüber hatte das MBSJ bis zur Prüfung durch den Landesrechnungshof nicht.

Die Anträge im Bereich „Sport“ prüfte der Landessportbund Brandenburg (LSB). Nach der Richtlinie waren in diesem Bereich nur „Sportvereine“ antragsberechtigt. Trotzdem zahlte das MBSJ rund 352,0 Tsd. Euro an den LSB für eine gGmbH. Diese stand mehrheitlich im Anteilseigentum des LSB, der die Anträge seiner Tochtergesellschaft prüfte. Die Hilfe für die LSB-Tochter hat das MBSJ mit ihrer Mitgliedschaft im LSB und ihrer Zugehörigkeit zur Sport-Infrastruktur begründet, die außer Frage steht. Auch in diesem Fall fehlten aber die nötigen Angaben zu den Eigenmitteln wie Bankguthaben. Nach Einschätzung des Landesrechnungshofs waren im Zuschusszeitraum mindestens 110,0 Tsd. Euro verfügbar.

In keinem Fall holte das MBSJ die Einwilligung des Finanzministeriums zu den Abweichungen von der Richtlinie ein. Hierzu war es nach Ansicht des Landesrechnungshofs in allen dargestellten Fällen verpflichtet. Denn die Corona-Soforthilfen wurden aus den außerplanmäßigen Mitteln des „Corona-Rettungsschirms“ finanziert. Dass eine Abstimmung mit dem Finanzministerium nötig war, räumte das MBSJ aber nur im Fall der Körperschaft ein.

Die vom Landesrechnungshof festgestellten Abweichungen hat das MBSJ weitgehend eingeräumt und mit dem Ziel schneller und wirksamer Hilfe begründet. Es hat auch die hohen Belastungen und widrigen Arbeitsbedingungen während der Corona-Pandemie angeführt. In den Fällen der Körperschaft und der LSB-Tochter hat das MBSJ die Prüfung von Rückforderungsansprüchen angekündigt. Der Landesrechnungshof erwartet, dass das MBSJ auch im Fall des Vereins die Finanzlage im Zeitpunkt der Antragstellung aufklärt, dabei das öffentliche Darlehen berücksichtigt, und auch in diesem Fall Rückforderungsansprüche prüft und gegebenenfalls geltend macht.

17 Fehlende Billigkeit und haushaltsrechtliche Mängel bei der Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz — MSGIV
(Seite 157 ff.)

Am 10. September 2020 stellte der Landkreis Spree-Neiße den ersten Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest (ASP) im Land Brandenburg fest. Weitere Ausbrüche an der gesamten deutsch-polnischen Grenze folgten. Für die Ausbreitung der ASP nach Deutschland bestand seit 2014 eine abstrakte Gefährdungslage, die sich in den folgenden Jahren verschärfte.

Das MSGIV erstattete den in Brandenburg betroffenen Landkreisen und kreisfreien Städten die für die Vermeidung der Ausbreitung und Bekämpfung der ASP notwendigen Ausgaben.

Der Landesrechnungshof stellte fest, dass bereits vor Ausbruch der ASP Zahlungen zur Finanzierung des Unterhalts der ersten Wildschutzzäune ohne eine vorher geschaffene hinreichende haushaltsrechtliche Ermächtigung erfolgten. Zudem erhielt der Landkreis Spree-Neiße für die Errichtung eines

Wildschutzaunes eine zu hohe Förderung, da er letztendlich keinen Eigenanteil trug.

Das MSGIV gestaltete die finanziellen Hilfen für die Kommunen als Billigkeitsleistungen aus. Das sieht der Landesrechnungshof kritisch. Denn für Billigkeitsleistungen ist Voraussetzung, dass der potentielle Empfänger einen Schaden oder Nachteil erlitten haben muss. Landkreise und kreisfreie Städte sind aber per Gesetz zur Übernahme der Kosten für Maßnahmen zur Tierseuchenbekämpfung verpflichtet. Die Gefährdungslage zur Ausbreitung von ASP war seit 2014 bekannt, sodass die gesetzlichen Grundlagen für eine Kostenübernahme seitdem durch das Land geschaffen werden konnten.

Kritikwürdig war auch die vom MSGIV präferierte und von den Kommunen aufgegriffene vereinfachte Beschaffung von Dienstleistungen und Materialien über Dringlichkeitsvergaben. Dadurch wurden Aufträge über einen längeren Zeitraum direkt an einzelnen Unternehmen vergeben, ohne dass im Einzelfall die Voraussetzungen für die Dringlichkeit geprüft wurden. In den meisten Fällen hätten öffentliche Ausschreibungen mit den einzuhaltenden Mindestfristen durchgeführt werden können.

In den Abrechnungsunterlagen der Kommunen für die Ausgabenerstattung durch das MSGIV fand der Landesrechnungshof fragwürdige und nicht abrechnungsfähige Positionen. So kauften einzelne Kommunen aus Landesmitteln Fahrzeuge und Anhänger, während andere diese zeitlich befristet leasen. Weitere ließen sich die Ausstattung ihres Krisenstabes mit Informationstechnik finanzieren bzw. reichten die Restaurantrechnung für eine Verabschiedungsfeier für die bei der ASP-Bekämpfung behilflich gewesener Bundeswehrosoldaten ein. Wieso für den Einsatz von Kadaversuchhunden anfangs eine Tagespauschale von 500 Euro zuzüglich Nebenkosten gezahlt wurde, konnte das MSGIV nicht plausibel erklären.

18 Waldumbau – große Ziele, mäßige Erfolge

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz — MLUK (Seite 169 ff.)

Brandenburg verfügt über rund 1,1 Mio. Hektar (ha) Wald, das entspricht etwa 38 % der Landesfläche. Mit rd. 62 % befindet sich ein beträchtlicher Teil davon im Privatbesitz. Der Waldbestand in Brandenburg wird durch Kiefern-Monokulturen dominiert.

Weil Mischwälder nicht nur weniger anfällig gegen Schädlinge und Waldbrände sind, sondern auch flexibler auf den Klimawandel reagieren können, hat sich das Land Brandenburg das Ziel gesetzt, den Anteil naturnaher Mischwälder zu erhöhen. Hierzu fördert das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) den Waldumbau im Privatwald und weitere Maßnahmen zur Vorbeugung von Waldschäden, u. a. die Instandsetzung von Waldwegen als Zuwegung für Feuerlöschfahrzeuge. In den Jahren 2020 bis 2022 gewährte es hierfür Zuwendungen in Höhe von insgesamt rd. 28,7 Mio. Euro an Privatwaldbesitzer.

Das Ministerium hatte sich mit dem „Waldprogramm 2011“ ursprünglich das Ziel gesetzt, 10.000 ha Wald pro Jahr umzubauen. Das Umbauziel des im Jahr 2024 von der Landesregierung beschlossenen Klimaplanes liegt bei 8.364 ha jährlich. Der Landesrechnungshof stellte fest, dass das Ministerium diese Ziele durchgängig deutlich verfehlte. Im Zeitraum von 2011 bis 2021 konnten durchschnittlich nur 1.756 ha Wald pro Jahr umgebaut werden.

Für den Landesrechnungshof ist nicht zu erkennen, wie das MLUK einen Waldumbau im geplanten Ausmaß umzusetzen gedenkt, zumal der Klimaplan des Landes weder dauerhaft finanziell untersetzt noch gesetzlich verbindlich ist.

Einem wirkungsvollen Waldumbau steht auch der hohe Wildverbiss in den Brandenburger Wäldern entgegen. Dieser beträgt 33 % bei den jungen Laubbäumen und mindert den wirtschaftlichen Einsatz der für den Waldumbau aufgewendeten öffentlichen Finanzmittel.

Bei der Instandsetzung von Waldwegen zur Vorbeugung von Waldschäden durch Waldbrände bemängelt der Landesrechnungshof erhebliche Defizite beim Grad der Umsetzung. So wurden von den im Waldschutzplan vorgesehenen 19.940 km Waldbrandschutzwegen erst 17 % (3.450 km) instand gesetzt.

19 Mehr Koordinierung und Unterstützung bei der Erfüllung der steuerlichen Pflichten des Landes geboten

Ministerium der Finanzen und für Europa — MdFE (Seite 177 ff.)

Der Gesetzgeber hatte schon zum 1. Januar 2017 einen Systemwechsel bei der Besteuerung von Bund,

Ländern und Kommunen veranlasst, durch den sich deren umsatzsteuerlich relevanter Tätigkeitsbereich erweitert. Das Land Brandenburg hat eine zulässige Übergangsfrist in Anspruch genommen und noch die bisherige Rechtslage beibehalten. Diese Frist sollte zunächst zum 31. Dezember 2020 enden und wurde zuletzt bis zum 31. Dezember 2024 verlängert. Das am 18. Oktober 2024 vom Bundestag beschlossene Jahressteuergesetz 2024 sieht nun eine weitere Verlängerung bis zum 31. Dezember 2026 vor.

Das Land hat schon im Jahr 2018 die „Landesinterne Unterstützungsstelle zur Umsetzung der Neuregelung des § 2 UStG“ (UStU) eingerichtet. Diese unterstützte die Ressorts vor allem durch die umsatzsteuerliche Beurteilung von vorgetragenen Einzelfällen und Informationsbriefe zu relevanten umsatzsteuerlichen Themen. Die Umstellungsvorbereitungen sind im Wesentlichen abgeschlossen. Der Landesrechnungshof erbat aber eine stärkere Koordination und Unterstützung der Ressorts bei der Erfüllung der steuerlichen Pflichten des Landes als Unternehmer.

Die UStU war auch am Aufbau des Tax-Compliance-Management-Systems (TCMS) des MdFE wesentlich beteiligt. Auch im Hinblick auf das landesweite TCMS sollte die UStU zumindest eine koordinierende Funktion für alle Ressorts innehaben, um gemeinsame Mindeststandards sicherzustellen.

Das MdFE verwies in seinen Stellungnahmen auf das Ressortprinzip, das einer umfassenden Koordinierung durch die UStU Grenzen setzt. Es hat aber inzwischen durch verschiedene Schritte den Austausch der Ressorts und die Unterstützung durch die UStU intensiviert.

20 Recyclingbeton – der unbekannteste Baustoff

Ministerium der Finanzen und für Europa — MdFE (Seite 187 ff.)

Das Land Brandenburg wurde seiner Vorbildrolle bisher nicht gerecht, rohstoffschonenden Erzeugnissen aus Abfällen oder sekundären Rohstoffen bei Ausschreibungen für seine Hochbaumaßnahmen regelmäßig den Vorzug zu geben. Das stellte der Landesrechnungshof bei seiner Prüfung im Brandenburgischen Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen (BLB) für den Einsatz von Sekundärbaustoffen am Beispiel von Recyclingbeton (RC-Beton) fest. Während andere Bundesländer schon seit 1995 RC-Beton bei Pilotprojekten verbauten, setzte der BLB diesen nachhaltigen Baustoff bisher nicht ein.

Bei der Herstellung von RC-Beton wird ein Großteil des Kiesanteils, welcher der Hauptbestandteil von Beton ist, durch Recyclinggesteinskörnung aus Abbruchmaßnahmen ersetzt. Dadurch können der Kiesabbau, mit seinem Flächen- und Ressourcenverbrauch, sowie die Transportwege zu den Mischwerken und somit Umweltbelastungen verringert werden. Auch wird mit dem Einsatz von RC-Beton im Hochbau ein maßgeblicher Schritt auf dem Weg zum kreislaufgerechten Planen und Bauen gemacht.

Um den Einsatz von ressourcenschonenden Baustoffen, aber auch Bauverfahren, zu verbessern und zu beschleunigen, empfahl der Landesrechnungshof dem BLB insbesondere den fachlichen Austausch mit der Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg (BTU). Diese hat eine Vielzahl von Maßnahmen mit RC-Beton als technischer Berater begleitet.

21 Wie viel will das Land Brandenburg mit seiner Investitionsbank erreichen?

Ministerium der Finanzen und für Europa — MdFE (Seite 195 ff.)

Die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) hat als zentrales Förderinstitut die Aufgabe, insbesondere die Landesregierung bei der Erfüllung ihrer öffentlichen Förderaufgaben zu unterstützen. Die ILB gehört dem Land Brandenburg jedoch nur zur Hälfte. Die andere Hälfte hält mittelbar, über die NRW.BANK, das Land Nordrhein-Westfalen.

Die ILB setzt zahlreiche Förderprogramme vor allem im Auftrag der Ministerien um. Hierzu schließt die ILB mit diesen Geschäftsbesorgungsverträge und gewährt Zuwendungen aus Mitteln des Landes. Hauptsächlich unter der Produktfamilie "Brandenburg-Kredit" bietet die ILB daneben eigene Förderprogramme an. Die Geschäfte der Bank sind nach kaufmännischen Grundsätzen unter Berücksichtigung des Gemeinwohles zu führen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebs der ILB.

Dem Finanzministerium kommt gegenüber der ILB eine Doppelrolle zu. Zum einen hat es als Rechtsaufsicht darauf zu achten, dass die ILB ihre Geschäfte im Einklang mit Recht und Gesetz betreibt.

Zum anderen hat das Finanzministerium als Miteigentümer der ILB die mit dieser Stellung verbundenen Rechte und Pflichten wahrzunehmen, das heißt, sich bei der ILB – so der Fachbegriff – zu betätigen.

Der Landesrechnungshof prüfte sowohl die Rechtsaufsicht als auch die Betätigung schwerpunktmäßig hinsichtlich der Geschäftsjahre 2017 bis 2022. Er stellte fest, dass das Finanzministerium die Reichweite der Aufgaben, die mit der Rechtsaufsicht über die ILB auf der einen Seite und der Betätigung bei der ILB auf der anderen Seite verbunden ist, verkannte. Während die Staatsaufsicht auf eine Prüfung der Rechtmäßigkeit beschränkt ist, geht die Betätigung weit darüber hinaus und hat neben den Unternehmensinteressen der ILB auch die Interessen des Landes Brandenburg als Anteilseigner zu berücksichtigen. Die Stellungnahme des Finanzministeriums zu den Prüfungsergebnissen gibt dem Landesrechnungshof Anlass zu der Befürchtung, dass das Ministerium seine Gestaltungsmöglichkeiten auch in Zukunft nicht voll ausschöpfen wird.

Bleibt das Ausschüttungsverfahren unverändert, wird auch weiterhin eine Hälfte der Ausschüttung in den allgemeinen Landeshaushalt und die andere Hälfte der NRW.BANK zufließen.

Wird im Verwaltungsrat der ILB nicht darüber beraten, wie und mit welchem zeitlichen Horizont die 86,3 Mio. Euro, die sich zum Ende des Jahres 2023 im "Brandenburg-Fonds" befanden, für Förderzwecke des Landes Brandenburg eingesetzt werden sollen, bleibt deren Verwendung allein dem Vorstand der ILB überlassen.

Da die ILB die bankenaufsichtsrechtlichen Anforderungen stets mit großen Puffern erfüllte, verfügt sie über ausreichend Reserven, um das eigene Fördergeschäft auszuweiten. Das Fördervolumen im Geschäftsjahr 2023 lag jedoch auf dem Niveau von 2017 und eine Ausweitung war den Planungen der ILB nicht zu entnehmen.

22 Mittel der „Ausgleichsfonds“-Titel nicht hinreichend genutzt

**Allgemeine Finanzverwaltung, Ministerium des Innern und für Kommunales — MIK
(Seite 207 ff.)**

Der „Ausgleichsfonds“ dient dem Ausgleich der größeren Unterschiede zwischen den sich finanziell positiv entwickelnden und den strukturschwachen Gemeinden und Gemeindeverbänden. Dadurch soll er zu einer stärkeren Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in Brandenburg beitragen.

Der Landesrechnungshof prüfte im MIK die Bewirtschaftung der beiden als „Ausgleichsfonds“ bezeichneten Titel in den Haushaltsjahren 2018 bis 2020. Die hier ausgebrachten Mittel von zusammen jährlich 40,0 Mio. Euro dienen der Umsetzung des § 16 Brandenburgisches Finanzausgleichsgesetz (BbgFAG). Hiernach können Gemeinden und Gemeindeverbände vom Land unter anderem Mittel erhalten für Schuldendiensthilfen wegen Hochverschuldung, freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben und Investitionsmaßnahmen.

Die Beantragung von Mitteln war sowohl für die Gemeinden und Gemeindeverbände als auch für das zuständige Referat im MIK mit hohem Aufwand verbunden. Zwischen Antrag und Erstbescheid verging oft mehr als ein Jahr. Als mitursächlich für den hohen Aufwand bei der Bearbeitung der kommunalen Anträge stellte sich die vom MIK selbst erlassene Richtlinie „Besonderer Bedarfsausgleich“ heraus. Diese stellte umfangreiche Zuweisungsvoraussetzungen auf. Der hohe Verwaltungsaufwand erschwerte teilweise dringend notwendige kommunale Investitionen.

Das MIK sollte die Richtlinie „Besonderer Bedarfsausgleich“ hinsichtlich der Zuweisungsvoraussetzungen zukünftig stärker an den Zielen des BbgFAG und den Bedürfnissen der Gemeinden und Gemeindeverbände ausrichten. Dadurch könnten die Verfahren für beide Seiten entbürokratisiert und beschleunigt werden.

Die Prüfung des Landesrechnungshofs zeigte auf, dass es nicht gelang, den Gemeinden und Gemeindeverbänden vollständig die in den Ausgleichsfondstiteln ausgebrachten Mittel zukommen zu lassen. Von den 40,0 Mio. Euro flossen den Gemeinden und Gemeindeverbänden in den letzten Jahren regelmäßig deutlich weniger Mittel zu, als im Haushalt veranschlagt waren. Zum Ende des Jahres 2022 summierten sich die Ausgabereste auf 161,7 Mio. Euro.

Mit Blick auf die strukturelle Finanzsituation der Gemeindeebene sieht der Landesrechnungshof mit Sorge, dass die nicht verausgabten Mittel den Gemeinden und Gemeindeverbänden faktisch nicht zur eigenständigen Verfügung standen und dies in immer stärker werdendem Maße nicht tun. Der Landesrechnungshof empfiehlt, durch eine Änderung der gesetzlichen Regelung in § 16 BbgFAG und

einer Novellierung der Richtlinie diese Mittel der kommunalen Familie zur Verfügung zu stellen.

IV. Ergebnisberichte

23 Investitionsförderung für die Landwirtschaft: langwierig, zu kostspielig und wenig klimagerecht

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz — MLUK (Seite 217 ff.)

Landwirte können für Investitionen in ihre Unternehmen Zuschüsse vom Land erhalten. Damit will das Land die Entwicklung einer wettbewerbsfähigen und klimaschonenden Landwirtschaft fördern.

Der Landesrechnungshof informierte in seinem Jahresbericht 2022, dass er Mängel im Förderverfahren des MLUK festgestellt hatte. Die Bearbeitung der Förderanträge dauerte zu lange und den Aspekten des Klimaschutzes wurde bei der Auswahl der Projekte zu wenig Bedeutung zugemessen.

Zwischenzeitlich hat das Ministerium sein Förderverfahren geändert. Es hat die Gewichtung des Klimaschutzes erhöht und setzt damit Anreize für klimaschonende Investitionen in der Landwirtschaft. Die Vereinfachung des Antrags- und Bewilligungsverfahrens führt zu einer unternehmensfreundlichen Förderpraxis und leistet einen Beitrag zum Bürokratieabbau. Der Landesrechnungshof begrüßt diese Entwicklung.

V. Prüfung der mittelbaren Landesverwaltung

24 Haushalts- und Wirtschaftsführung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg

Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg (Seite 221 ff.)

Mängel bei der ordnungsgemäßen Buch- und Belegführung der RAK

Der Landesrechnungshof prüfte die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg (RAK), deren Pflichtmitglieder sind alle Brandenburger Rechtsanwälte. Das Ministerium der Justiz (MdJ) führt die Staatsaufsicht über die RAK.

Der Vorstand der RAK hat der Kammerversammlung jährlich über die Verwaltung des Vermögens Rechnung zu legen. Hierzu ist die Rechnung durch zwei Kammermitglieder zu prüfen und für die Mitglieder in der Geschäftsstelle zur Einsicht auszulegen. Die Kammerversammlung berief über mehr als zehn Jahre stets dieselben Rechnungsprüfer. Zumeist bescheinigten diese, dass die geprüften Belege „vollständig von sich heraus nachvollziehbar und ordnungsgemäß gebucht“ waren. Diverse vom Landesrechnungshof festgestellte Mängel zur Ordnungsmäßigkeit der Buch- und Belegführung, wie die nicht Einhaltung des Vier-Augen-Prinzip, beanstandeten die Rechnungsprüfer nicht. Die jährliche interne Kassenprüfung erfolgte lediglich stichprobenweise anhand der Belege, der Bargeldbestand wurde nicht kontrolliert. Darüber hinaus mangelte es an Quittierungen der ausgezahlten Beträge und nur bei einzelnen Belegen fanden sich Vermerke, mit denen die Zuweisung der Beträge an Sachkonten nachvollzogen werden konnte. Den Belegen zur Handkasse fehlten wiederholt Feststellungen über die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Zahlungen.

Der Landesrechnungshof bemängelte die Bildung einer allgemeinen Rücklage, insbesondere sei deren Grundlage und Höhe nicht nachvollziehbar. Bis zum Jahr 2021 stieg sie auf 78 Prozent der Gesamtausgaben. Auch kritische Einwände einzelner Kammermitglieder führten nicht zu ihrer hinreichenden Begründung durch den Vorstand.

Die RAK gab mehrere Tausend Euro für Getränke, Lebensmittel, Süßigkeiten, Drogerieartikel und Lieferpizza aus, ohne dass es Regelungen hierzu gab. Die RAK sicherte ihre Risiken mit fünf verschiedenen Versicherungen ab. Es kam teilweise zu Doppelversicherungen, die auch die RAK erkannte, ohne Schlussfolgerungen daraus zu ziehen. Die RAK verwahrte seit 2013 Geld aus der Abwicklung einer Kanzlei, das dem nicht auffindbaren Rechtsanwalt zusteht. Das Konto war nicht als Treuhandkonto gekennzeichnet.

Die RAK hat sich mit den Feststellungen des Landesrechnungshofes in fast allen Bereichen sachlich auseinandergesetzt. Der LRH begrüßt die daraus resultierenden Änderungen der Haushalts- und Wirtschaftsführung der RAK.